

Geschäftsverzeichnissnr. 3081
Urteil Nr. 102/2005 vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* und 39 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. September 2004 in Sachen L. De Cock und H. Michiels gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. September 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und 34 § 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie ermöglichen, daß eine Entschädigung, die von einer Versicherungsgesellschaft geleistet wird, die infolge einer Police vom Typ ‘garantiertes Einkommen’ Schutz gewährt, seitens des Empfängers besteuert ist, wobei Letztgenannter keine Einkommensverluste erleidet, während eine von einem Arbeitsunfallversicherer geleistete Entschädigung oder eine Entschädigung durch den Fonds für Berufskrankheiten seitens des Empfängers, der keine Einkommensverluste erleidet, nicht besteuert ist (gemäß dem Urteil des Schiedshofes vom 8. September 1998 [zu lesen ist: dem Urteil Nr. 132/1998 vom 9. Dezember 1998] und der dementsprechenden Durchführung von Artikel 39 des Einkommensteuergesetzbuches 1992), wenngleich sowohl für die Versicherung ‘garantiertes Einkommen’ als auch für die Arbeitsunfallversicherung sowie für den Fonds für Berufskrankheiten die Invalidität, die der geleisteten Entschädigung zugrunde liegt, während der Ausübung einer Berufstätigkeit entstanden sein kann, es in beiden Fällen keine Einkommensverluste gibt und für beide Versicherungstypen oder für die Beteiligung des Fonds für Berufskrankheiten die Prämien oder die Beiträge entweder vom Empfänger selbst oder von seinem Arbeitgeber vom besteuerten Einkommen abgezogen wurden? »;

2. « Verstößt Artikel 39 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für die von einem Arbeitsunfallversicherer oder vom Fonds für Berufskrankheiten geleistete Entschädigung eine Steuerbefreiung einführt, ohne daß es Einkommensverluste gibt, und sogar in seinem Absatz 2 eine Vermutung des Nichtvorhandenseins eines Einkommensverlustes einführt, während es diese Steuerbefreiung nicht gibt bei Entschädigungen infolge einer Versicherung ‘garantiertes Einkommen’, obwohl beide Typen der Versicherung oder des sozialen Schutzes mittels entweder seitens des Empfängers oder seitens seines Arbeitgebers abzugsfähiger Prämien gebildet werden, wobei die dem Schutz zugrunde liegenden Ursachen in allen Fällen im Rahmen der Berufstätigkeit liegen können, und sowohl die Versicherungen als auch der Fonds in Prinzip dasselbe Risiko, nämlich eine wirtschaftliche Invalidität, decken? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Kontext der fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen des Gerichts erster Instanz Gent beziehen sich auf Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* sowie auf Artikel 39 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992). Die fraglichen Bestimmungen gehören zu Titel II « Steuer der natürlichen Personen », Kapitel II « Besteuerungsgrundlage », Abschnitt IV « Berufseinkommen », wobei Artikel 34 zum Sachbereich der besteuerten Einkünfte (Unterabschnitt I, G) gehört, während Artikel 39 zum Sachbereich der befreiten Einkünfte (Unterabschnitt II, B) gehört. Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen sind im Rahmen der Steuer der natürlichen Personen besteuert, während für gewisse Pensionen und Renten in Anwendung von Artikel 39 des EStGB 1992 eine Befreiung vorgesehen ist.

B.1.2. Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2000 zur Abänderung der Artikel 34 § 1 und 39 des Einkommensteuergesetzbuches, bestimmt:

« Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen umfassen, ungeachtet des Schuldners, des Empfängers oder ihrer Bezeichnung und ungeachtet der Art und Weise ihrer Festlegung und Bewilligung:

1. Pensionen und Leibrenten oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine berufliche Tätigkeit beziehen;

1bis. Pensionen und Leibrenten oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen, die die völlige oder teilweise Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen; ».

B.1.3. Artikel 39 § 1 des EStGB 1992 besagt in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2000 eingefügten Fassung:

« Die in Artikel 34 § 1 Nr. 1 erwähnten Pensionen, Leibrenten oder Zeitrenten und als solche geltenden Zulagen, die im Falle von bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung der Gesetze über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt werden, sind befreit, insofern sie keine Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen.

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen im Sinne des vorstehenden Absatzes, die entweder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit mit einem sich daraus ergebenden Invaliditätsgrad von höchstens 20 % oder als Ergänzung einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension gewährt werden, keine Wiedergutmachung eines solchen Verlustes darstellen.

In den nicht in Absatz 2 vorgesehenen Fällen wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 1 erwähnten Pensionen, Renten und als solche geltenden Zulagen vorbehaltlich eines Gegenbeweises keine Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen in Höhe des Teils, der der gesamten Entschädigung, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler 20 % und dessen Nenner der in Prozent ausgedrückte Invaliditätsgrad ist, entspricht ».

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerbarkeit der Leistungen anlässlich von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

B.2. Die Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* und 39 des EStGB 1992 wurden durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2000 abgeändert beziehungsweise eingefügt. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine bestehende Diskriminierung aufheben wollte:

« [...] der bloße Umstand, dass ein Unfall, den eine Person erlitten hat und durch den sie eine bleibende Arbeitsunfähigkeit erleidet, zum Anwendungsbereich einer Sozialgesetzgebung gehört, reicht nicht aus, um die Besteuerung der Leistungen zu rechtfertigen, die diese Person erhält, während sie keinen Einkommensverlust infolge dieser Arbeitsunfähigkeit erlitten hat. Eine andere Entscheidung würde unseres Erachtens bedeuten, dass eine Diskriminierung eingeführt würde in Bezug auf die Personen, die eine Rente oder eine Leistung nach dem allgemeinen Recht erhalten, die unter den gleichen Umständen nicht steuerbar ist.

Wir sind der Auffassung, dass der tatsächliche Einkommensverlust infolge der Arbeitsunfähigkeit das Hauptkriterium sein muss, ungeachtet der Umstände, die zu dieser Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Diese Umstände dürfen nicht, wie es jetzt der Fall ist, zur Folge haben, dass eine Leistung für steuerbar erklärt wird, die dazu dient, eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit oder den Umstand, dass größere Anstrengungen notwendig sind, auszugleichen, obwohl es keine Folgen für die Berufseinkünfte des Opfers gegeben hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, DOC 49-1408/001, S. 5).

Es wurde ebenfalls erklärt, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung dem Urteil des Hofes Nr. 132/98 vom 9. Dezember 1998 Folge geleistet werden sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, DOC 49-1408/003, S. 2, und DOC 49-1408/004, S. 7), da die Pensionen, Renten oder als solche geltenden Zulagen, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt werden, von der Einkommensteuer befreit würden, insofern sie keine Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, DOC 49-1408/004, S. 8).

Im Urteil Nr. 132/98 hat der Hof für Recht erkannt:

« Indem Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964 (jetzt Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) die Entschädigungen, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle als Entschädigung für dauernde Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, wobei es für das Opfer keinen Einkommensausfall gibt, steuerbar macht, verstößt er gegen Artikel 10 der Verfassung ».

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Steuerbarkeit der in Ausführung einer Versicherung für « garantiertes Einkommen » getätigten Leistungen

B.3.1. Der Hof hat die Angelegenheit auch in Bezug auf die Entschädigung beurteilt, die in Anwendung einer Versicherung für « garantiertes Einkommen » gezahlt wird als Wiedergutmachung einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es für das Opfer einen Einkommensverlust gegeben hat, im Vergleich zu der Entschädigung, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder in Anwendung des allgemeinen Rechts zur Wiedergutmachung einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird, bei der das Opfer ebenfalls keinen Einkommensverlust erleidet.

Im Urteil Nr. 120/2001 vom 10. Oktober 2001 hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964, heute Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von einer Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleisteten Entschädigungen mit der Steuer belegt, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt und während die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien durch den Entschädigungsberechtigten nicht als Berufskosten abgezogen wurden ».

Die obengenannte Verfassungswidrigkeit bezog sich jedoch nur auf den Umstand, dass eine Entschädigung, die zur Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags für « garantiertes Einkommen » zur Wiedergutmachung einer körperlichen oder wirtschaftlichen Invalidität und ohne Einkommensverlust gezahlt wurde, steuerbar war, wenn die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien von dem Empfänger der Entschädigung nicht als Berufskosten abgezogen wurden.

B.3.2. Anschließend hat der Hof in seinem Urteil Nr. 55/2003 vom 30. April 2003 für Recht erkannt:

« Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Beträge, die in Durchführung eines vom Arbeitgeber des Opfers abgeschlossenen kollektiven Versicherungsvertrags zur Wiedergutmachung einer durch einen Unfall verursachten körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität ausgezahlt wurden, mit der Steuer belegt, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt ».

Die in diesem Urteil festgestellte Verfassungswidrigkeit bezog sich nur auf den Umstand, dass eine Entschädigung, die in Ausführung eines kollektiven Versicherungsvertrags für « garantiertes Einkommen » zur Wiedergutmachung einer körperlichen oder wirtschaftlichen Invalidität und ohne Einkommensverlust gezahlt wurde, besteuert war. Es betraf eine durch den Arbeitgeber des Empfängers geschlossene und bezahlte Versicherung, wobei der Empfänger nicht die Möglichkeit hatte, die Prämien als Berufskosten abzuziehen.

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen des zur Hauptsache urteilenden verweisenden Richters

B.4. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem sie es einerseits erlaubten, dass eine von einer Versicherungsgesellschaft, die infolge einer Police des Typs « garantiertes Einkommen » Deckung gewährt, gewährte Entschädigung besteuert werde, wenn der Steuerpflichtige keinen Einkommensverlust erlitten habe, während eine von einem Arbeitsunfallversicherer gezahlte Entschädigung oder eine Entschädigung des Fonds für Berufskrankheiten nicht besteuert werde, wenn der Steuerpflichtige keinen Einkommensverlust erlitten habe (erste präjudizielle Frage), und andererseits der obengenannte Artikel 39 eine Befreiung einführe für Entschädigungen, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder den Fonds für Berufskrankheiten gezahlt wurden, ohne dass ein Einkommensverlust vorliege, « und sogar in seinem Absatz 2 eine Vermutung des Nichtvorhandenseins eines Einkommensverlustes einführt », während diese Befreiung nicht bestehe für Leistungen infolge einer Versicherung für « garantiertes Einkommen » (zweite präjudizielle Frage).

B.5.1. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur die Renten, Pensionen, Leibrenten, Zeitrenten und als solche geltenden Zulagen von der Steuer zu befreien, insofern sie im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt wurden, und insofern sie keine Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen, wurde wie folgt gerechtfertigt:

«[...] die Autoren des Abänderungsantrags Nr. 3 [...] wollten sich auf die Unfälle beschränken, auf die sich das obengenannte Urteil [Nr. 132/98] des Schiedshofes bezieht». [...] Auch «der Minister möchte sich auf eine strikte Anwendung des Urteils des Schiedshofes vom 9. Dezember 1998 beschränken, das von nun an die Auslegung der Bestimmungen von Artikel 34 § 1 Nr. 1 des EStGB 1992 im Bereich der Arbeitsunfälle derjenigen gleichstellt, die bereits in Bezug auf die Unfälle gilt, die sich im Rahmen des Privatlebens ereignen und die durch das allgemeine Recht geregelt werden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, DOC 49-1408/004, S. 9).

Außerdem mussten nach Darlegung des Gesetzgebers die Auswirkungen gleich welcher möglichen Lösung auf den Haushalt sowie eine grundsätzliche Frage berücksichtigt werden:

«Die Regierung hat sich zwar für einen größeren Anwendungsbereich entschieden, als er im Urteil des Schiedshofes vorgesehen war, da auch die in Anwendung der Gesetzgebung über die Berufskrankheiten gewährten Zulagen aufgenommen wurden, während das Urteil sich nur auf die Zulagen bezieht, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle gewährt werden, jedoch aus haushaltstechnischen Erwägungen nicht soweit gegangen ist, eine vollständige Steuerbefreiung vorzuschlagen.

Die dritte Überlegung ist grundsätzlicher Art, nämlich: Wie weit kann die Steuerbefreiung gehen? Wenn das Gesetz eine Vermutung der vollständigen Befreiung für bestimmte Zulagen einführt, stellt sich unmittelbar die Frage, warum nicht alle Ersatzeinkünfte befreit werden» (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-286/4, SS. 7-8).

B.5.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass die Entschädigung entweder in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt wird oder nicht.

B.6. Indem der Gesetzgeber die Pensionen, Renten und Zulagen, die keine Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen, nur von der Einkommensteuer befreit hat, insofern sie in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt wurden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die in Bezug auf die Zielsetzung der Gesetzesänderung vom 19. Juli 2000 sachdienlich ist, nämlich dem Urteil Nr. 132/98 zu entsprechen.

B.7. Im vorliegenden Fall geht aus dem Schriftsatz des Ministerrates und aus der Antwort der vor dem verweisenden Richter klagenden Parteien auf die vom Hof durch Anordnung vom 23. März 2005 gestellte Frage hervor, dass diese Parteien die Prämien der Versicherung für « garantiertes Einkommen » immer als Berufskosten abgezogen haben, so dass der Hof nur diesen Fall prüft.

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 5. Januar 1976, das den heutigen Artikel 38 Nr. 8 des EStGB 1992 eingefügt hat, wodurch eine Befreiung von Entschädigungen, die in Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden gezahlt werden, geht hervor, dass der Gesetzgeber sich aus zwei Gründen dafür entschieden hat, jede Möglichkeit zum Abzug der Prämien als Gegenleistung für diese Befreiung abzuschaffen - einerseits weil es keinen automatischen und notwendigen Zusammenhang gibt zwischen diesen Vorteilen und den Einkünften, die die Versicherten verlieren, wenn das Risiko, gegen das sie sich versichern, eintritt, da die Prämie aufgrund der Vorteile berechnet wird, mit denen der Versicherte für den Fall rechnet, dass das Risiko eintritt, andererseits weil die individuelle Versicherung gegen Unfälle mit Körperschadenfolge eher die Merkmale einer « Sparversicherung » trägt als die einer « Versicherung gegen den Verlust von Berufseinkünften » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 680/10, S. 25).

B.8.2. Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die in Durchführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Körperschadenfolge geleisteten Entschädigungen von der Steuer befreit werden, wenn die mit dem Vertrag verbundenen Prämien von dem Entschädigungsberechtigten steuerlich nicht abgezogen wurden, rechtfertigt dies, dass eine in Ausführung eines Versicherungsvertrags für « garantiertes Einkommen » gezahlte Entschädigung besteuert wird, wenn die Prämien vom Empfänger der Leistung abgezogen wurden.

Außerdem ergibt sich aus der Definition des Begriffs « Berufskosten » in Artikel 49 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 52 Nr. 10 des EStGB 1992, dass eine abgezogene Prämie dazu dient, versteuerbare Einkünfte zu erzielen oder zu behalten, so dass notwendigerweise die geleistete Entschädigung besteuert ist.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 34 § 1 Nrn. 1 und *1bis* und 39 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Entschädigungen, die von einer Versicherungsgesellschaft geleistet werden, die infolge einer Police vom Typ « garantiertes Einkommen » Schutz gewährt, besteuertbar machen, ohne dass der Empfänger der Entschädigung Einkommensverluste erleidet, und wenn die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien vom Empfänger der Entschädigung als Berufskosten abgezogen wurden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts